



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Finanzdirektion  
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

myclimate  
Herr Dickey Ghung  
Sternenstrasse 12  
8002 Zürich

Direction des finances DFIN  
Finanzdirektion FIND

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 31 01, F +41 26 305 31 10  
www.fr.ch/find

—  
Unser Zeichen: KP  
Direkt: +41 26 305 31 04  
E-Mail: kxanh.pitteloud@fr.ch

*Freiburg, 16. August 2011*

## **Entscheid über die Befreiung der Stiftung myclimate – The Climate Protection Partnership, Zürich, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

### **Gestützt:**

- auf die Artikel 2 Abs. 2, 8 Abs. 2 Bst. a, 8 Abs. 3, 8 Abs. 4 und 29 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; SGF 635.2.1);
- auf Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1);

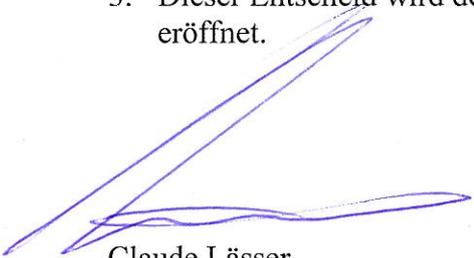
### **in Erwägung:**

- dass die Stiftung myclimate – The Climate Protection Partnership, Zürich, (die Stiftung) am 27. Juli 2011 bei der Finanzdirektion ein Gesuch um Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke eingereicht hat;
- dass der Staat generell Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt, wenn der Erblasser oder Schenker im Kanton wohnhaft war bzw. ist oder die Zuwendung ein im Kanton gelegenes Grundstück beinhaltet (Artikel 1 und 3 Abs. 1 ESchG);
- dass nach Artikel 8 Abs. 4 ESchG ausserkantonale Institutionen steuerbefreit sind, wenn sie im Sitzkanton steuerbefreit sind;
- dass nach Artikel 8 Abs. 2 Bst. a ESchG die juristischen Personen, die nach Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h DStG aufgrund der öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecke, die sie verfolgen, von der Steuer befreit sind, auch nicht erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig sind;
- dass die Voraussetzungen für die Befreiung von den direkten Steuern und von den Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgrund eines solchen Zweckes identisch sind;

- dass das Kantonale Steueramt Zürich die Stiftung mit Entscheid vom 5. Juli 2011 von den Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Gewinn und Kapital befreit hat, die ausschliesslich und unwiderruflich dem von dieser verfolgten gemeinnützigen Zweck gewidmet sind;
- dass daher die Stiftung in Anwendung von Artikel 8 Abs. 4 und 8 Abs. 2 Bst. a ESchG von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit ist;
- dass allerdings die für die Steuerbefreiung wesentliche Voraussetzung der Uneigennützigkeit nur dann erfüllt ist, wenn die Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich arbeiten und die Spesen auf Grund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt werden;
- dass die Stiftung gemäss Artikel 8 Abs. 3 ESchG dem Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern unter Strafandrohung (Art. 60, 61 und 62 ESchG) zu melden hat, wenn ihr Vermögen nicht mehr ausschliesslich dem von ihr verfolgten gemeinnützigen Zweck gewidmet ist (Art. 34, 35 und 36 ESchG);

**entscheidet die Finanzdirektion wie folgt:**

1. Die Stiftung myclimate – The Climate Protection Partnership, Zürich, wird von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie den entsprechenden Gemeinde-Zusatzabgaben für den unentgeltlichen Erwerb von Eigentum an beweglichen Vermögenswerten oder Grundstücken befreit.
2. Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit einer Einsprache an die Finanzdirektion angefochten werden (Art. 41 Abs. 2 ESchG).
3. Dieser Entscheid wird der Stiftung myclimate – The Climate Protection Partnership, Zürich, eröffnet.



Claude Lässer  
Staatsrat, Finanzdirektor

**Kopie:**

Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern  
Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen  
Eidgenössische Stiftungsaufsicht, Eidgenössisches Departement des Innern, Inselgasse 1, 3003 Bern